



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Dänen in Schleswig. 2.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Dänen in Schleswig.

### 2.

Der im letzten Heft enthaltene Aufsatz hat gezeigt, wie Dänemark gegen die den deutschen Mächten gegebenen Zusagen, gegen die im Patent vom 28. Jan. 1852 den Schleswigern gemachten Versprechungen und gegen den klaren Wortlaut selbst der Verfassung die Gleichberechtigung Schleswigs mit Holstein und den übrigen Theilen der Monarchie mißachtet, wie es den Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten innerhalb des Herzogthums verlegt hat, und wie seine Politiker mit den verschiedensten Mitteln auf eine Verschmelzung des Landes zwischen Eider und Königsau mit dem Königreich, auf eine thatsächliche Einverleibung des erstern in das letztere hinarbeiten. Im Folgenden werden wir uns zunächst mit den Maßregeln der kopenhagener Regierung beschäftigen, welche die andere Hauptrichtung ihrer Thätigkeit ausmachen, d. h. mit denen, die auf die gänzliche Trennung Schleswigs von Holstein, auf die Losreißung auch der letzten Fäden berechnet sind, welche von der einstigen Verbindung der beiden Herzogthümer nach dem Kriege übrig geblieben waren. Sahen wir dort die vertragswidrige Bildung eines Dänemark-Schleswig, so begegnen wir hier dem ebenso vertragswidrigen Umsturz der Reste von Schleswig-Holstein.

Am 6. December 1851 erklärte die Regierung, keineswegs dem Fortbestehen solcher Bande (zwischen Holstein und Schleswig) hinderlich entgegenzutreten zu wollen, welche sich zwischen Grenzländern auf Grund ähnlicher Territorialbeschaffenheit und analoger Nahrungsverhältnisse der Bewohner ganz einfach aus der Natur der Sache ergeben, weil sie die Bedingung des socialen und commerciellen Verkehrs in sich tragen. Diese würde der König selbstverständlich durch eine gleichartige Gesetzgebung für die gedachten Herzogthümer wie für die übrigen Theile der Monarchie nach Möglichkeit zu fördern suchen. Ebenso wenig wolle man dem Fortbestehen solcher Bande hinderlich sein, die entweder in den für beide Theile des Landes gemeinsam gewordenen Instituten nicht staatsrechtlicher Natur begründet seien (der Eiderkanal, das Taubstummen- und das Irreninstitut in Schleswig, die Strafanstalten in Glückstadt, endlich

die Kieler Universität) oder auf privatrechtlich gemeinsamen Verhältnissen gewisser Classen beruhen (der nicht politische nexus socialis der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft).

Auch diese Zusagen gehören zu denen, mit welchen dem berliner Frieden ein Inhalt gegeben wurde. Auch sie sind durch zahlreiche Maßregeln der dänischen Regierung verletzt und gebrochen worden. Auch aus ihnen läßt es sich rechtfertigen, wenn von Seiten Deutschlands jener Friede als von Dänemark selbst aufgehoben betrachtet würde. Gerade diejenigen Bande zwischen den Bewohnern beider Herzogthümer, welche nach jener Erklärung von 1851 selbstverständlich gestärkt werden sollten, sind auf die rücksichtsloseste Weise als unerlaubt bezeichnet und zerrissen worden. Man hat nach und nach alle für die Bewohner Schleswigs und Holsteins zugleich bestehenden Vereine durch Verfügungen für Schleswig unterdrückt, während man sie für Holstein fortbestehn ließ. Hätten dieselben irgendwelche politische Zwecke auch nur entfernt verfolgt, so ließe sich das Verbot begreifen. Sie hatten aber ausschließlich landwirthschaftliche, künstlerische, religiöse oder wissenschaftliche Tendenzen; keiner von ihnen, wol aber die Regierung mit ihrem Angriff auf ihr Bestehen, betrat das Gebiet der Politik.

Wie lächerlich gründlich dabei verfahren wurde, zeigt die Verfügung von 1853, welche allen Schleswigern den Eintritt in einen für beide Herzogthümer gestifteten Affecuranzverein gegen die Lungenseuche unter dem Hornvieh „allen Ernstes“ untersagt, sowie die, welche den Landleuten des schleswigschen Amtes Hütten bei Strafe verbot, sich bei einer für den Sommer 1858 im benachbarten holsteinischen Amt Rendsburg veranstalteten Thierschau zu betheiligen. Beide, jener Verein und dieses landwirthschaftliche Fest, waren vollkommen unschuldiger Natur, die einzige Schuld, welche das Ministerium an ihnen finden konnte, bestand darin, daß sie über die chinesische Mauer griffen, welche die eiderdänische Politik zwischen Holstein und Schleswig auch in solchen Beziehungen erbaut sehen möchte, welche in den Zusagen von 1851 ausdrücklich als nützlich anerkannt sind.

Wir heben ferner hervor: Die Bekanntmachung vom 23. April 1853, durch welche die 1815 gegründete Bibelgesellschaft für die Herzogthümer Schleswig und Holstein hinsichtlich des erstern aufgehoben wurde. Es traf dieselbe kein andrer Vorwurf, als der, daß sie gesetzlich für beide Herzogthümer bestimmt war, und daß sie sich die Verbreitung deutscher Bibeln im „dänischen Herzogthum Schleswig“ hatte angelegen sein lassen. Daraus, daß sie sich „Landesbibelgesellschaft“ oder „vaterländische Bibelgesellschaft“ nannte, auf rührerische Tendenzen herauszuspüren, bedarf es einer Nabulistennase von besonders feiner Sorte, wie sie nur der Propst Hansen, der die Maßregel in der letzten schleswigschen Ständerversammlung vertheidigte, zu besigen scheint.

Gegen die neue Bibelgesellschaft, die der Regierung danisiren hilft, indem sie unter andern die von Kopenhagen octroyirten neuen Ortsnamen anwendet, haben die Dänen nichts einzuwenden.

Wir erinnern sodann an das Verbot einer Anzahl von Vereinen, welche Pertinenzien der Universität Kiel, einer beiden Herzogthümer gemeinsamen Anstalt, sind, deren Erhaltung als einer solchen von der Regierung ausdrücklich verheissen wurde. Dahin gehören: Die schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte, die schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer und der Kieler Kunstverein. Die erste dieser Gesellschaften, 1833 zusammengetreten, hatte den König Friedrich den Sechsten zum Protector, seinen Nachfolger an der Spitze ihrer Ehrenmitglieder. Ihr Zweck ist ein rein wissenschaftlicher: Aufhellung der Vorzeit der genannten drei Länder. Im Fall der Auflösung des Vereins überweist das Statut die Gelder, Papiere und Effecten desselben der Kieler Hochschule. Die zunächst nach dieser genannte Gesellschaft wurde 1834 bestätigt. Ihre Sammlungen sollen statutenmäßig als öffentliches Eigenthum und als Zubehör der Kieler Universitätsbibliothek betrachtet werden, und stehen unter der Aufsicht des Curators der Hochschule. Zur Förderung der Bestrebungen des Vereins wurden noch 1856 Summen aus dem Budget der Universität, zu welchem das Herzogthum Schleswig beiträgt, vom König bewilligt. Kein Unparteiischer wird behaupten wollen, daß diese Gesellschaft sich jemals irgendwie mit Politik abgegeben hätte. Der Kunstverein endlich, 1843 gegründet, wird ebenfalls aus öffentlichen Mitteln unterstützt und ist ebenfalls mit der Universität Kiel verbunden. Der König bewilligte ihm seit 1855 jährliche Beiträge und steht seit 1857 an der Spitze seiner Mitglieder. Niemals ist in dieser ausschließlich der Förderung der Kunst und des Verständnisses derselben im Volke gewidmeten Gesellschaft irgend eine Tendenz zu bemerken gewesen, welche ein vernünftig Urtheilender als eine politische hätte bezeichnen mögen. Nur einer ähnlichen dänischen Spürnase, wie der oben erwähnten, konnte es gelingen, aus einem Paragraph der Statuten, welcher die Bildergalerie zu einem „Annex der Universität“ und zum „Eigenthum des Landes für ewige Zeiten“ erklärte, schleswig-holsteinische Absichten herauszudübeln und aus dem Umstande, daß der Verein der Verbindung deutscher Kunstvereine beitrug, die staatsgefährliche Tendenz hervorzufarren, Schleswig als Anhängsel von Holstein unter die Rubrik Deutschland fallen zu lassen. Gleichwol wurden durch eine Ministerialbekanntmachung vom 23. December 1858 die erwähnten Vereine für Schleswig verboten und damit die Gemeinschaftlichkeit der Universität theilweise aufgehoben.

Durch denselben Erlaß unterdrückte die Regierung einen Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse und den Verein für Gartenbau in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, ebenfalls nur hinsichtlich

Schleswigs und ebenfalls nur deshalb, weil diese Gesellschaften für die drei Länder bestimmt waren.

Endlich nahm das Ministerium keinen Anstand, in der gedachten Bekanntmachung ganz allgemein den Grundsatz aufzustellen, daß ähnliche Vereine, wie die im Vorgehenden genannten im Voraus für das Herzogthum Schleswig verboten seien, sofern sie die Absicht haben, Bewohner Schleswigs und Holsteins zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit für den einen oder den andern, gleichviel welchen Zweck zu vereinigen. Es ist wol überflüssig, näher auszuführen, daß dieser Grundsatz, consequent durchgeführt, ein Ergebnis haben muß, welches dem gesunden Menschenverstand zuwiderläuft. Es gibt für unverblendete Augen nur zwei Möglichkeiten: Entweder enthalten die in Rede stehenden Vereine nicht zu dulddende Elemente, gefährliche Tendenzen (was auf das Entschiedenste in Abrede zu stellen ist), wo sie für den ganzen Umfang der Monarchie, wenigstens für Holstein verboten werden müssen, oder sie sind ohne solche Elemente und Tendenzen, wo sie logischer- und gerechterweise auch in Schleswig nicht unterdrückt werden dürfen. Aber freilich die Logik sowol wie die Gerechtigkeit hat bei der dänischen Herrschaft in Schleswig noch gar manche Schuld einzucassiren.

Dieselbe Beurtheilung wie das Verfahren des Ministeriums in Betreff jener Vereine verdient das im Winter 1858 erlassene Verbot, den im Verlag des „Altonaer Merkur“ erscheinenden, Vielen wegen der darin enthaltenen Terminangaben unentbehrlichen Almanach, welchen die betreffende Verfügung wundersamster Weise ausdrücklich als „Allerhöchst privilegirten gemeinnützigen“ bezeichnet, in das Herzogthum Schleswig einzuführen und zu verhandeln, während derselbe überall in Holstein und Lauenburg und ebenso in Jütland und auf den Inseln ungehindert verbreitet wird. Vor gewöhnlichem Menschenverstande einer der unschuldigsten seines Geschlechts, hat derselbe sich nach dänischem Verstande, den der Regierungscommissar in der letzten schleswigischen Ständeversammlung zu vertreten die Güte hatte, des hochverrätherischen Unterfangens schuldig gemacht, „die Vorstellung hervorzurufen, als ob alles Land diesseits der Königsau zu Deutschland gehöre.“ — Wir können ihm das nicht zutrauen, dem armen trocknen Kalendermann, wir sehen ihn noch einmal an und lauschen dann, an uns irr geworden, den Aufschlüssen des Herrn Commissars. Und siehe da, sie werden uns, wenig befriedigend zwar, aber um so mehr geeignet, zur Heiterkeit zu stimmen:

„Man lese das Verzeichniß der Jahrmärkte darin. Da steht Hadersleben und Braunschweig, Flensburg und Rostock und so die Namen von Dörfern in verschiedenen deutschen Ländern mit denen im Herzogthum Schleswig in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Das ist der Grund, warum dieser Almanach verboten worden ist.“

Ob der Herr Commissar denn gar keine Vorstellung davon gehabt hat, wie überaus lächerlich sich die Emphase ausnahm, mit der er diesen abgeschmackten Beweis führte!

Ähnliches gilt von den zahlreichen Verboten von Büchern und Landkarten, die nur von Schleswig verbannt sind — Verbote, die jedem Bewohner dieses Herzogthums, wenn er sicher sein will, nicht unwissentlich gegen den Willen der Regierung zu verstoßen und in Strafe zu verfallen, die Nothwendigkeit auferlegen, sich das mit jedem Jahre wachsende Verzeichniß der Schriften anzuschaffen, deren Besitz untersagt ist.

In gleichem Sinne wird die Tagespresse behandelt, und so ist es völlig unmöglich, in Schleswig ein Organ zu halten, welches die Interessen und Wünsche der Majorität der Bewohner des Herzogthums vertritt. Druckschriften unter sieben Vogen, mithin alle Zeitungen, müssen vor der Vertheilung der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden. Die Wochen- und Tagesblätter bedürfen noch außerdem eines besondern Privilegiums, das jeden Augenblick genommen werden kann, sowie einer speciellen Erlaubniß für die Aufnahme politischer Aufsätze und Berichte. Auswärts gedruckten Schriften und Zeitungen ergeht es nicht besser, obwol für sie kein gesetzliches Hinderniß besteht. Die einheimische Presse in Schleswig besitzt fast nur solche Blätter, die Localanzeigen bringen. Nur zwei Zeitungen politischen Inhalts erscheinen täglich: Die „Flensburger Zeitung“ und die „Dannevirke“, zwei kleine garstige Schlammvulkane, deren Hauptaufgabe darin besteht, Alles, was an deutsches Wesen und deutsche Bestrebungen in und außer dem Herzogthum erinnert, auf das Niederträchtigste zu besudeln. Diese haben nicht nur vollständigste Pressfreiheit, sondern sie werden sogar auf Kosten des Landes mit jährlich 4000 Rthln. subventionirt, und wenn sie täglich in Persönlichkeiten, Verleumdungen und Beleidigungen Erstaunliches leisten, so steht den von ihnen Gemißhandelten keinerlei Erwiderung oder Vertheidigung frei. Selbst die hamburger Blätter äußern sich, um nicht im Herzogthum verboten zu werden, nur selten, und dann mit großer Vorsicht über schleswiger Zustände und Ereignisse.

Ein Petitionsrecht besteht nur insofern, als jeder Bewohner Schleswigs für sich einzeln eine Bittschrift einreichen kann. Das Recht freier Versammlung oder Vereinigung existirt gar nicht. „Zur gemeinsamen mündlichen oder schriftlichen Vorbringung eines, öffentliche Angelegenheiten betreffenden Anliegens,“ sagt die Verfassung, „dürfen nur die verfassungsmäßigen Vertreter einer gesetzlich anerkannten Corporation, und auch diese nur dann sich vereinigen, wenn der Gegenstand des Anliegens (der Petition oder Adresse) nicht eine allgemeine Landesangelegenheit ist, sondern lediglich das besondere Interesse der von den Bittstellern vertretenen Corporation betrifft.“ Jede andere Vereinigung zu dem gedachten Zwecke, jede Unterzeichnung einer Massen-

petition, welche eine öffentliche Angelegenheit behandelt, ist bei Strafe verboten.

Die Stände Schleswigs haben sich über die Unerträglichkeit der durch die angeführten Verfügungen geschaffenen Zustände mit der größten Energie ausgesprochen. Es hat nicht das Mindeste geholfen. Sie verwendeten sich für die Rechte der Landesuniversität. Vergebens! Sie baten um Pressfreiheit, und die Regierung ließ ihnen in Worten, die offenbaren Hohn enthielten, erklären, die Bitte würde erfüllt werden, falls sie sich besserten, falls sie gewisse Rechte aufgäben, die den Dänen ein Dorn im Auge sind. Sie versuchten eine Ministeranfrage, und der servile Präsident, der mit alleiniger Ausnahme der Sprachfrage bei allen Gelegenheiten auf die Seite der Regierung und der dänischen Minorität trat und letzterer die größten Ausschreitungen gestattete, während er der Majorität nach Möglichkeit den Mund schloß, wußte das Unternehmen zu vereiteln. Sie gedachte ihre Klagen in der Adresse, die wir in Vorstehendem umschrieben haben, an den König zu bringen, und auch dieser Versuch wurde durch den Vorsitzenden hintertrieben, ja die Regierung machte sogar Miene, die 26 Unterzeichner der Adresse gerichtlich verfolgen zu lassen. Ist dies bis jetzt unterblieben, so hat die Polizei wenigstens auf das Eifrigste nach solchen gefahndet, welche diesen Meinungs- und Willensausdruck der Landesvertretung im Druck verbreitet hatten.

Damit im Zusammenhang standen die Untersuchungen, welche mehreren an die Stände gerichteten Adressen von Einwohnern der Städte Schleswig und Eckernförde galten. Der königliche Commissar glaubte darin verbrecherische Wünsche ausgedrückt, er forderte vom Präsidenten die Auslieferung derselben, und dieser war charakterlos genug, sie ohne Zwang von Seiten der Regierung, ohne Erlaubniß von Seiten der Ständeversammlung und ohne Rücksicht auf die darin liegende Verletzung des Petitionsrechts sofort auszufolgen und so der Polizei als Helfershelfer zu dienen. Da es sehr lehrreich ist, der letztern auf ihren Gängen zu folgen, so widmen wir den wichtigsten unter den nun eingeleiteten Untersuchungen eine ausführliche Darstellung. Vorher aber geben wir die betreffenden Adressen und einige Auszüge aus den Expectorationen der dänischen Minorität, die dazu dienen mögen, zu zeigen, mit was für unsflätigen Gesellen die Majorität sich herumzuschlagen hat.

Die vom 24. Januar 1860 datirte Adresse aus Eckernförde lautete:

„Hohe Ständeversammlung!

„Mit ernster freudiger Erwartung begrüßt das Land Ihr erneutes Zusammen treten. Eine schwere Zeit ist über uns dahin gegangen. Urges haben wir erduldet, fast Unerträgliches ertragen, aber der Muth des Volkes ist nicht gebrochen.

Nur noch inniger hat das Mißgeschick der letzten Jahre in uns die Ueber-

zeugung befestigt, daß wir nicht ruhen dürfen, bis dem Recht Genüge geschehn, bis die Verbindung und Selbstständigkeit wieder hergestellt und durch feste Formen gesichert ist. Hohe Versammlung, wir vertrauen auf Sie, daß Sie ohne Scheu den Kampf wieder aufnehmen werden. Vertrauen Sie auf uns."

Die andere Adresse, Schleswig den 8. Februar datirt, lautete folgendermaßen:

„An die hohe Ständeverversammlung des Herzogthums Schleswig.

„Das Land spricht überall und wendet sich an Sie, hohe Stände, denen allein noch das Recht zusteht, vereint die Klagen wie die Bitten desselben vor dem Thron unsres Landesherrn zu erheben. Da darf der Schleswiger nicht zurückstehn, wenn er auch Jahre lang geschwiegen. Erheben Sie mannhaft die Stimme für das mehrfach verletzte Recht, protestiren Sie gegen den faktisch bestehenden Reichsrath und seine Beschlüsse, seitdem derselbe für Holstein und Lauenburg aufgelöst ist. Zeigen Sie Sr. Majestät dem König, unserm Landesherrn, daß nur auf Grundlage der uralten Verbindung beider Herzogthümer, die keine Gewalt aufheben kann, ein staatlicher Verband möglich ist, der für alle unter Allerhöchsteinem Scepter stehenden Länder Befriedigung, Ordnung und Einigkeit gewährt. Die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung, mithin die Unabhängigkeit von allen directen und indirecten dänischen Einflüssen, ist vertragsmäßig 1851 und 1852 dem Lande zugesichert. Die Grundlage, auf welcher die neue Ordnung 1852 erbaut werden sollte, hat sich als unhaltbar, unausführbar erwiesen.

Es gilt jetzt frei und offen zu reden; noch kann geholfen werden, wenn man gerecht und billig sein will, das ist mein Glaube. Möge das herrschende Regiment nicht neue blutige Tage über unser armes Land herbeiführen! Schützen Sie es, hohe Stände, durch Ihr Wort an den Stufen des Thrones."

Die Dänen in der Ständeverversammlung waren über diese Kundgebungen außer sich vor Wuth und Grimm. Sie stellten, 13 Mann hoch, den Antrag, die Adressen als solche zu brandmarken, welche die tiefste Indignation der Versammlung erregt, sie augenblicklich vom Tische im Ständesaal zu entfernen und der betreffenden Behörde zuzustellen. Ihr Wortführer, der Hofbesitzer Krüger von Bestoft, schäumte bei der Motivirung des Antrags förmlich vor Gift und schmutzigem Geiser. Er gedachte im Hinblick auf den Widerstand, den die Erledigung der Frage gefunden, ob die Adressen vom Tische der Versammlung entfernt werden sollten, eines wenig anmuthigen, aber echt dänischen Sprichwortes, zu dem man die Schleswig-Holsteinischen Briefe Bd. II., S. 153, vergleichen möge. Er sagte (*salva venia!*): „Kräße ist leichter zu bekommen, als wieder los zu werden; es ist leichter, Sachen dieser Art auf den Tisch der Versammlung zu bringen, als sie wieder fortzu-

schaffen.“ Er erklärte die Adressen für „so aufrührerisch, als sie nur sein könnten“, und knüpfte daran die unreinliche, aber ebenfalls charakteristische Bemerkung, wosern die Versammlung seiner Meinung nicht beipflichte, nicht kräftig gegen die in den Adressen ausgedrückte Anmaßung protestire, so habe sie den Ständesaal „zu einem Rinnstein, zu einem Abtritt für aufrührerische und verrätherische ekelhafte Excremente gemacht.“

Die große Mehrzahl der Abgeordneten war anderer Ansicht. Sie protestirte nicht gegen die Adressen, wol aber gegen die Willkür ihres Vorsitzenden, der sie vom Tische der Versammlung entfernt und der Polizei ausgeliefert; sie wahrte das Recht der Schleswiger zur freien Aeußerung ihrer Uebersetzungen gegenüber der Landesvertretung, sie glaubte ihren Saal nicht zu verunreinigen, wenn sie deutlich merken ließ, daß der Inhalt jener Adressen ihr eignes politisches Glaubensbekenntniß ausdrücke.

Wir kommen nun zu den polizeilichen Verfolgungen, welche die Regierung über diejenigen, welche den Entwurf der nicht zur Verhandlung zugelassenen Adresse der 26 Abgeordneten an den König im Druck verbreitet, sowie über die, welche die mitgetheilten Adressen an die Ständerversammlung unterzeichnet hatten, zu verhängen befahl.

Am 17. Februar erschien Jörgensen, der Polizeimeister der Stadt Schleswig, in Begleitung eines Gendarmen und mehrerer Polizeidiener in der dortigen Heibergschen Buchhandlung, präsentirte dem Inhaber derselben einen mit der Etikette seiner Firma versehenen gedruckten Comitébericht an die Ständerversammlung vom 3. Februar nebst dem Entwurf der Adresse der Sechszundzwanzig, ließ sich bestätigen, daß diese Druckschrift in der Stadt zu dem notirten Preise von 8 Sch. R. M. zum Verkauf ausgedboten worden, und erklärte hierauf, daß er sich in den Besitz der Buchhandlung setze, was von ihm dadurch vollzogen wurde, daß er das Local versiegelte. Am Abend desselben Tages wurden die Verhöre Heibergs und seines Geschäftsführers auf dem Rathhause fortgesetzt. Dieselben räumten ein, daß ihnen Tags vorher mit der Frachtpost 500 Exemplare der gedachten Schrift von dem Drucker der „Itzehoeer Nachrichten“ zugekommen und daß davon sofort 150 Exemplare in der Stadt ausgetragen, 50 nach Flensburg und 300 nach Kiel und Hamburg versandt worden seien. Die Versendungsliste für die Stadt Schleswig wurde ausgeliefert, und der Polizeimeister ließ die Exemplare von den Adressaten einfordern. Heiberg leugnete, die 500 Abzüge bestellt zu haben: er habe nur dem erwähnten Druckereibesitzer in Itzehoe brieflich den Vorschlag gemacht, wenn er die Adresse der Sechszundzwanzig seinem Blatt als Beilage beigeben wolle, eine Anzahl Exemplare mehr auf gemeinschaftliche Rechnung abziehen zu lassen. Darauf sei ihm von jenem geantwortet worden, er werde Adresse und Comitébericht auf eigne Kosten drucken und 500 Exemplare der

Heibergschen Buchhandlung zum Vertrieb übersenden; für ihre Bemühung sollten ihr 50 Proc. Rabatt zugestanden sein. Der Geschäftsführer Heiberg habe sofort geschrieben, daß dies nicht convenire, der Drucker aber, ohne die Antwort auf seinen Antrag abzuwarten, die 500 Abzüge abgehn lassen. An diese Auseinandersetzung knüpfte Heiberg das Verlangen nach unverzüglicher Wiedereröffnung seines Geschäftslocals, eventualiter gegen Stellung einer Caution. Dies wurde vom Polizeimeister abgeschlagen, da die Angelegenheit als Criminalsache bereits an den Magistrat (das Stadtgericht) überwiesen worden sei. Indes werde vermuthlich schon am folgenden Tage die Durchsuchung des Lagers und vielleicht auch die Wiedereröffnung des ganzen Geschäfts stattfinden können.

Als dies nicht geschah, richtete Heiberg am 20. an den Magistrat die Bitte um Entsiegelung seines Buchladens, wobei er hervorhob, daß bei längerem Verschuß desselben außer seinem buchhändlerischen Geschäft auch die von demselben unabhängige Musikalien-Leihanstalt, deren Vorräthe mit unter Siegel gelegt worden, gehemmt werde. Für den Fall, daß eine vorgängige Untersuchung des Bücherlagers nothwendig befunden werde, bat er um schleunige Vornahme derselben. Die Antwort hierauf war eine Ladung vor das Stadtgericht, wo man ihn, seinen Geschäftsführer Brandes und dessen Gehilfen zur Wiederholung der vor dem Polizeimeister gemachten Aussagen veranlaßte und ihnen dann unter dem Bemerken, die Criminaluntersuchung sei wider sie eröffnet, Stadtarrest ankündigte. Die Wiedereröffnung des Geschäfts, hieß es, könne keinesfalls vor Durchsicht der vorhandenen Büchervorräthe stattfinden; wann dieselbe stattfinden solle, ward nicht gesagt.

Gegen diesen Bescheid legte Heiberg das Rechtsmittel der Supplication an das Appellationsgericht ein und erbat sich eine Abschrift des Protokolls, die er — man sieht schon hier, wie Alles darauf angelegt wurde, die Wiedereröffnung des Geschäfts aufzuhalten und den Inhaber zu ruiniren — erst nach Verlauf von zwei Tagen erhielt, obgleich sie kaum eine halbe Seite einnahm. Die Aufschrift lautete: „In Untersuchungssachen gegen den Dr. und Buchhändler G. Heiberg wegen absichtlicher Verbreitung einer von ihm in der Druckerei zu Isehoe bestellten und bezognen Truchschrift aufrührerischen und aufwieglerischen Inhalts.“

Am 27. ließ Heiberg dem Appellationsgericht in Flensburg eine Recurschrift überreichen, in welcher zunächst auf Grund der Verordnung vom 10. März 1848 ausgeführt wurde, daß der Polizei nur die Beschlagnahme der betreffenden Truchschrift und die Hinderung der Verbreitung derselben, nicht aber die Schließung des Geschäfts zugestanden, woran der Antrag auf eine Weisung an den Magistrat sich knüpfte, die Buchhandlung sofort oder nach geschehener Durchsuchung für den Weiterbetrieb zu öffnen. Ferner aber wurde

darüber Beschwerde geführt, daß diese Angelegenheit als Criminalsache behandelt worden, da nach jener Verordnung das Ministerium angewiesen sei, auf den Bericht des Polizeimeisters wegen einer von ihm als gefährlich angehaltenen (bisher nicht verbotenen) Schrift, die Beschlagnahme entweder aufzuheben oder zu bestätigen und im letzteren Fall, wenn der Betheiligte es verlange oder die Regierung ein Strafverfahren für nothwendig erachte, dem Oberschlichter (Staatsanwalt) Auftrag zur Erhebung einer fisciatischen Klage vor dem competenten Gericht zu ertheilen. Bei der Natur des fisciatischen Processess ergebe sich erst bei Anstellung der Klage, ob eine Criminalsache vorliege, bis dahin könne also von einem Criminalverfahren nicht die Rede sein, und so sei denn auch der über Heiberg und seinen Geschäftsführer verhängte Stadt-arrest aufzuheben.

Das Appellationsgericht erforderte unverzüglich Bericht vom schleswiger Magistrat, es erfolgte die Vernehmung des ihehoer Druckers, dieselbe bestätigte die Aussagen Heibergs, und darauf kam von Flensburg der Bescheid: 1) Nach den einberichteten Umständen sei kein Grund vorhanden, die Schließung der Heibergschen Buchhandlung fortbestehen zu lassen und es werde demnach dem Magistrat aufgegeben, dieselbe ohne Verzug gerichtlich entsiegeln zu lassen; 2) Zur Aufhebung des über den Bittsteller decretirten Stadtarrests habe man keine genügende Veranlassung gefunden; 3) Hinsichtlich der Frage, ob die Sache im Wege des fisciatischen Processess oder in Form einer allgemeinen criminellen Untersuchung fortzuführen, müsse es dem Magistrat überlassen bleiben, das Erforderliche wahrzunehmen oder nach Befinden die Angelegenheit dem Ministerium vorzulegen.

Inzwischen hatte der Magistrat schon am 29., als ihm die Beschwerdeschrift Heibergs vom Appellationsgericht zur Beantwortung zugegangen, der Untersuchung eine neue Wendung gegeben, indem er Heiberg vorlud und ihm erklärte, da er sich durch Verbreitung der Adresse eines politischen Verbrechens schuldig gemacht, so sei er der Amnestie von 1851 verlustig und die Untersuchung müsse nun auf sein Verhalten während des „Aufruhrs“ von 1848 ausgedehnt werden. Zu gleicher Zeit zeigte man ihm einen Brief aus dem gedachten Jahr, in welchem die Worte standen, „der Feind steht bereits auf unserm Boden,“ und fragte, wen er mit diesem Feind gemeint habe. Schließlich bemerkte man ihm, daß nun auch eine Durchsicht seiner Privatpapiere stattfinden werde. Als er sich vom Verhör nach Hause begab, folgte ihm der Polizeimeister auf dem Fuße, trat mit ihm zugleich ins Zimmer und beschuldigte ihn, hineingeilt zu sein, um verdächtige Papiere in Sicherheit zu bringen. Vergeblich wendete Heiberg ein, daß er nur gegangen, um seine Frau auf den neuen Schreck vorzubereiten, und als er, gegen die Durchsichtung seiner Privatpapiere protestirend, erklärte, sich desfalls an das Appellations-

gericht wenden zu wollen, versiegelte der Polizeimeister ohne Weiteres sein Zimmer.

Am 8. März, als der Bescheid des Appellationsgerichts eingetroffen, erschien Jörgensen zwar, um demselben nachzukommen und die Siegel von dem Buchladen zu nehmen, siegelte ihn aber sofort „aus administrativen Gründen“ wieder zu. (Diese Gründe bestanden anfänglich in der vollkommen neuen Meinung, „daß ein in Criminaluntersuchung Stehender sein Geschäft nicht weiter betreiben könne,“ dann in der Behauptung, daß die Vergangenheit Heibergs ebenfalls aufzunehmen sei.) Als er sich dann anschickte, die Durchsuchung der Privatpapiere vornehmen zu wollen, protestirte der Geschäftsführer, den Heiberg wegen Unwohlseins beauftragt, ihn zu vertreten, auf so lange dagegen, als nicht das Appellationsgericht darüber entschieden, und so unterblieb sie.

Heiberg war bei fortdauerndem Unwohlsein nicht im Stande, selbst seine Recurschrift gegen diesen neuen Uebergriff sowie gegen die Nichtbefolgung des Appellationsgerichts-Bescheides auszuarbeiten und beauftragte deshalb einen tieler Advocaten damit, was ihm nach der für beide Herzogthümer geltenden Advocatenordnung freistand. Das Appellationsgericht aber wies den gewählten Defensor ohne Angabe von Gründen (wol nur, weil er Holsteiner) zurück und verzögerte, indem es Heiberg nöthigte, seine Rechte selbst zu vertheidigen, die Entscheidung der Angelegenheit wiederum geraume Zeit. Indes entschied es auch diesmal endlich gegen die Ansicht des Magistrats, indem es demselben aufgab, die Untersuchung des Verhaltens Heibergs in der Zeit der Erhebung als unzulässig einzustellen. In Folge dessen erwartete dieser wenigstens die nur wegen dieser Untersuchung verfügte Versiegelung seines Privatimmers aufgehoben zu sehn. Die Antwort auf ein dahin gehendes Gesuch an den Magistrat belehrte ihn eines Andern, und so ergriff er abermals Recurs.

Aber noch bevor dieser bei der höhern Instanz in Betracht genommen war, noch während der Suspension jenes Bescheids wegen des dagegen eingewandten Rechtsmittels, am 18. Juni fiel ihm der Bürger- und Polizeimeister sammt dem ganzen augenblicklichen Personal des Magistrats und zwei Polizeidienern ins Haus, um die Privatpapiere nachzusehn. Die Verwahrung Heibergs gegen solche Willkür wurde nicht beachtet. Man drang in das versiegelte Wohnzimmer, erbrach das Pult Heibergs und durchsuchte dessen Inhalt. Der Erfolg war derselbe, wie der, welcher sich bei der kurz vorher zwischen Entsiegelung und Wiederversiegelung des Buchladens vorgenommenen Durchsuchung der Geschäftspapiere Heibergs herausgestellt hatte. War die Absicht der Behörde damals gewesen, Beweise einer brieflichen Verbindung des Verfolgten mit dem einen oder dem andern von den 26 Unterzeichnern der ständischen Adresse an den König zu entdecken, so gedachte man jetzt den

Entwurf zu einer Adresse an die Stände zu finden, wegen der sich der schleswigsche Bürger Versack in Untersuchung befand, und welche Heiberg angefertigt haben sollte. Hatte man dort ohne Resultat abziehen müssen, so fand sich auch hier das Gewünschte nicht, und man hatte sich mit dem geringen Triumph zu begnügen, einen Bericht Heibergs an eine kölnische Versicherungsgesellschaft, deren Agent er war, mitzunehmen, worin der Ausdruck vorkam, daß er „ein alter Schleswig-Holsteiner“ sei.

Damit waren die Untersuchungen gegen Heiberg geschlossen. Sein Privatzimmer hatte man nach Beendigung der Hausdurchsuchung am 18. Juni offen gelassen. Der Buchladen blieb versiegelt und er ist bis heute noch nicht wieder geöffnet.

Werfen wir noch einige Blicke auf diesen Umstand sowie auf andere damit zusammenhängende, so wird sich das ganze Verfahren gegen den unglücklichen Mann noch klarer als eine Kette von Willkürlichkeiten und Gesetzesverletzungen der ärgsten Art herausstellen. Schon in den ersten Tagen hatte der Polizeimeister, angeblich, um die Richtung der Buchhandlung beim Vertrieb politischer Schriften kennen zu lernen, statt das Lager zu durchsuchen, die Hauptbücher mitgenommen. In Bezug auf die Büchervorräthe hatte er nur nach Beselers „Mahnruf“ und nach den „Anlagen des Aufbruchs“ gefragt. Von letzterer Schrift war nichts, von ersterer ein Exemplar vorhanden. Auf die Bemerkung, daß diese Broschüre aufwieglersischen Inhalts sei, wurde dem Polizeimeister entgegnet, daß sie nicht verboten, daß man die Behörde wiederholt ersucht, der Buchhandlung ein Verzeichniß der verbotenen Bücher mitzutheilen, aber niemals ein solches habe erhalten können. Der Polizeimeister wußte darauf nur zu erwidern, daß er selbst bisweilen erst aus der in Flensburg erscheinenden „Juristischen Wochenschrift“ erfahre, welche Schriften im Herzogthum verpönt seien.

Nach einigen Tagen brachte Jørgensen das Hauptbuch mit dem Bemerkten, daß er darin nichts Unrechtes gefunden, in den Buchladen zurück, den er dann wieder versiegelte. Alle an Heibergs Geschäft gerichteten Pakete und Briefe fremder Buchhandlungen mußten vom Postamt und der Eisenbahn an die Polizei abgeliefert werden, und erst im Juli wurden sie von dieser an ihre wahre Adresse befördert. Die Geschäftsbücher Heibergs aber verblieben in dem versiegelten Laden, und als der Geschäftsführer, auf das Verlangen der fremden Verleger nach Abrechnung sich beziehend und die Unmöglichkeit, dem ohne die Bücher nachzukommen nachweisend, den Zugang zu letztern beanspruchte, blieb er mehrere Wochen ohne Antwort.

Als Heiberg, von Natur schon schwächlich und durch die Chicanen der Polizei sowie durch die Aussicht auf den Ruin seines Vermögens schwer angegriffen, und abgespannt, sich seines körperlichen Zustandes wegen weigerte,

der Durchsuchung seiner Papiere beizuwohnen und sich zu den ihm zugemutheten Verhören zu stellen, schickte ihm die Polizei den Physikus ins Haus, um sich über die Richtigkeit des vom Hausarzt Euadicani in Betreff jenes Weigerungsgrundes ausgestellten Attestes zu vergewissern, wobei zu bemerken ist, daß in Schleswig der Privatarzt für seine Atteste gesetzlich volle Glaubwürdigkeit genießt.

Auf die zweite Beschwerdeschrift Heibergs wegen Verhängung des Stadtarrests über ihn, Verzögerung der Entsiegelung seines Geschäftslocals und Aussetzung der Entscheidung in der Adressangelegenheit erließ das Appellationsgericht einen Bescheid, der in Bezug auf den ersten Punkt das seltsame Motiv anführt, daß der Stadtarrest für den Beschwerdeführer keine Nachtheile habe. Aber von anderen Behinderungen abgesehn, deutet die Polizei diese Freiheitsbeschränkung sogar dahin aus, daß sie dem kränkenden Heiberg verwehrt, den zehn Minuten von der Stadt entfernten Wald zu besuchen, welcher die gewöhnliche Promenade der Schleswiger bildet. In Betreff des zweiten Punktes geschah das Unglaubliche, daß das Appellationsgericht sich seiner richterlichen Macht gegenüber dem Polizeibeamten völlig begab, indem es erklärte, daß die auf administrativem Wege verfügte Schließung des Buchladens und Musikalien-Leihinstituts nicht zu seinem Ressort gehöre. Allerdings lautet § 9. in der schleswigschen Verfassung dahin, daß die Gerichte im Herzogthum die Rechtmäßigkeit einer Regierungsverfügung, so wie einer von der Obrigkeit oder der Polizei angeordneten Maßregel, nur insoweit zu beurtheilen haben, als dies ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder durch Allerhöchste Resolution gestattet ist. Der Betheiligte kann sich mit seiner Beschwerde nur an die administrative vorgesetzte Behörde, bei Polizeiverfügungen in den Städten also nur an den Amtmann und von da an das Ministerium wenden und hat bis zu etwaiger Remedur Folge zu leisten. In unserm Fall jedoch hatte zwar die Polizei zuerst versiegelt, aber das Stadtgericht diesen Schritt bestätigt, und damit war derselbe zur Verfügung einer richterlichen Behörde geworden, als welche er der Entscheidung des Appellationsgerichts unterlag. Nun hebt dieses höchste Tribunal am 6. März die Schließung des Heibergschen Geschäfts als unbegründeten Eingriff in die bürgerlichen Rechte des Betheiligten auf. Aber der Polizeimeister als Administrativbeamter hält es für angemessen, diese Entscheidung nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Er erklärt, doch sogleich wieder versiegeln zu wollen, und das Geschäft bleibt nach wie vor geschlossen, es ist so gut wie aufgehoben. Auf diese Weise besitzt die Verwaltungsbehörde die Macht, jedes gerichtliche Erkenntniß wirkungslos zu machen.

Das Criminalgericht, nachdem es eingeschritten, war lediglich befugt, solche Maßregeln zu treffen, daß der Zweck der Untersuchung erreicht werde. Hier

lag als Gegenstand der Untersuchung die Frage vor, ob Heiberg durch den Verkauf der Adresse der Sechszundzwanzig ein Verbrechen begangen. Das Gericht durfte alle Mittel brauchen, um die Vereitelung der Untersuchung durch Heiberg zu hindern. Das Criminalgericht hatte demselben Stadtarrest auferlegt und die höhere Instanz hatte diesen bestätigt. Das Criminalgericht hatte aber auch die Schließung des Buchladens angeordnet, und diese Maßregel war eben so unzweckmäßig als ungesetzlich: unzweckmäßig, da die Untersuchung erforderte, daß die Büchervorräthe nach Exemplaren der incriminirten Schrift nachgesehen würden, ungesetzlich, weil das Vergehen nur in dem Debit dieser Schrift lag. Ist ein Kaufmann beschuldigt, mit Contrebande zu handeln, so wird man sicher sein Waarenlager nachsehen und das gefundene verbotne Gut mit Beschlagnahme belegen können, nimmermehr aber wird ihm die Behörde ohne Weiteres sein Geschäft zuschließen dürfen.

Ferner ist hervorzuheben, daß, wenn der § 9 der Verfassung den Gerichten der Regel nach untersagt, die Verfügungen der Polizei zu beurtheilen, dieser letztern damit doch nicht gestattet ist, die Richtigkeit richterlicher Entscheidungen zu kritisiren, sie durch Gegenanordnungen umzustößen. Eine völlige Auflösung aller gesetzlichen Ordnung und Sicherheit würde die Folge davon sein. Die schleswigsche Verfassung verstößt allerdings gegen mehr als ein gutes Recht, so weit indeß wagten ihre Urheber nicht zu gehn. Die Regel hat eine Ausnahme, die exorbitante Verfügung in jenem Paragraphen hat die Beschränkung: wenn besondere gesetzliche Bestimmungen den Gerichten das Recht der Beurtheilung von Maßregeln der Verwaltung zuweisen. Dies leidet aber grade auf den vorliegenden Fall Anwendung. Wie oben bereits angeführt, bestimmt die Verordnung vom 10. März 1848 ausdrücklich, wenn die Polizei eine Druckschrift als gesetzwidrig oder gefährlich mit Beschlagnahme belege und das Ministerium dies gut finde, so solle dieses Verfahren, wofern der Betheiligte darauf antrage, auf Anstellung fiscofischer Klage vom Gericht geprüft und durch dasselbe darüber entschieden werden. Hierin haben wir also einerseits eine Ausnahme von der Regel, daß die Gerichte nicht über Polizei-anordnungen zu urtheilen haben, und andererseits zugleich eine Anweisung, in welcher Weise und in welchem Maße die Polizei einschreiten darf: sie hat die gefährlich erscheinenden Schriften mit Beschlagnahme zu belegen, den Debit zu hindern, nicht aber den Buchladen zu schließen. Sodann aber ist in der erwähnten Verordnung bestimmt, daß, wenn das Ministerium ein strafrechtliches Verfahren gegen den Verfasser oder Verbreiter für begründet erachtet, dasselbe dem Obersachwalter (Staatsanwalt) zu beauftragen habe, eine fiscofische Klage deshalb anzustellen.

Das Ministerium hat sich an diese Verordnung nicht gekehrt. Es hat unterm 17. April verfügt, die Sache sei in den Formen einer gewöhnlichen

Criminaluntersuchung vom Criminalgericht fortzuführen, und damit den Angeeschuldigten wesentlich in Nachtheil gebracht. Der gesetzlich vorgeschriebene fidecalische Proceß, der sich in den Formen des Civilprocesses bewegt und öffentliche Anklage und Vertheidigung in sich schließt, würde dem Angeklagten eine sehr bedeutend bessere Stellung gewähren, als das geheime Verfahren des gewöhnlichen Criminalprocesses. Nun mag zwar die Heibergsche Sache nach dänischem Urtheil sehr wenig angethan sein, sich öffentlich sehn zu lassen, nichts desto weniger aber ist das Belieben der Regierung eine Abweichung vom Gesetz und somit unheilbar nichtig.

Das Appellationsgericht hat dies bisher nicht ins Auge gefaßt. Als Heiberg sich in seiner Beschwerde vom 27. Februar auf das Gesetz berief, um die Fortsetzung des Criminalverfahrens abzuwenden, antwortete es, der Magistrat als Untergericht habe zu beschließen, in welchen Formen die Untersuchung fortzuführen, oder die Sache dem Ministerium vorzulegen. Es konnte damit nicht meinen, daß letzterem die endgiltige Entscheidung zustehe, es wollte nur der Entscheidung des Untergerichts nicht vorgreifen. Wenn dieses die Acten dem Ministerium zusandte und auf die damit verbundene Frage, in welcher Form der Proceß weiterzuführen sei, die Antwort erhielt, in der des gewöhnlichen Criminalprocesses, so war dies ein bloßer Wunsch, über dessen Erfüllung das Criminalgericht Beschluß zu fassen hatte *salva supplicatione* an das Appellationsgericht.

Eine andere Verletzung der Gesetze liegt in folgendem vor. §. 9 der Verfassung Schleswigs sagt, daß ein Conflict zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden durch den Staatsrath entschieden werden solle. Das Ministerium aber hat, von Heiberg um Wiedereröffnung seines Geschäfts angegangen, statt den in der Sache zu Tage getretenen Conflict zwischen dem Appellationsgericht und der schleswiger Polizei an den Staatsrath zu bringen, den Fall dem Gortorfer Amtshause, einer untergeordneten Administrativbehörde, zur Entscheidung übergeben. Der Amtmann, eingeschüchtert durch den Polizeimeister und überdies von der kopenhagener Presse deutscher Sympathien verdächtigt, wagte nicht, sich für Hebung der Siegel zu erklären. Er äußerte sich dahin, daß der Staat Anspruch auf polizeilichen Schutz gegen den Buchhandel habe, und daß Heibergs Geschäft deshalb unter polizeilicher Aufsicht stehe, wobei er nicht bedachte, daß die Aufsicht einen Betrieb des Geschäfts voraussetzt, und daß, wo ein Geschäft geschlossen und versiegelt ist, eben nicht beaufsichtigt werden kann, ganz abgesehen davon, daß die Thätigkeit der Polizei für solche Fälle durch die eben angeführte Verordnung vom 10. März 1848, die nichts von Geschäftsschließung weiß, näher festgestellt ist.

Der Amtmann nahm in seinem Bescheid vom 31. Mai Bezug auf eine Verordnung von 1808, nach welcher der Buchhandel unter polizeilicher Aufsicht

stehn solle und die Befugniß zum Betrieb desselben wegen Debitirung verbotener Schriften entzogen werden könne. Heiberg erklärte eine solche Verordnung nicht zu kennen und bat, falls sie existire, um Mittheilung derselben. Die Antwort lautete, man habe sich geirrt, der Bescheid gründe sich auf eine andere Verordnung, vom 24. December 1843, welche die Befugniß zum Buchhandel als einem bürgerlichen Gewerbe betreffe. Auch dieses Citat war ein unglückliches. Im dritten Paragraphen der betreffenden Verordnung heißt es zwar, daß die Befugniß zum Buchhandel wegen Uebertretung von Anordnungen gegen den Vertrieb unzulässiger Druckschriften, besonders im Wiederholungsfall, durch richterliches Erkenntniß entzogen werden könne. Aber Heiberg ist der Uebertretung solcher Anordnungen nicht beschuldigt worden, geschweige denn wiederholt. Die Adresse der Sechszundzwanzig und Besetzer „Mahnruf“ mochten der Regierung unangenehm sein, verboten waren sie nicht, wenigstens konnte Heiberg von Anordnungen, die sie als unzulässig bezeichneten, nichts wissen. Sprächen die Umstände aber auch weniger günstig für ihn, so wäre jedenfalls ein gerichtliches Erkenntniß zur Schließung des Geschäfts erforderlich gewesen, während die Versiegung desselben durch die Polizei schon eine Entziehung des Rechts zum Betrieb wenigstens auf Zeit enthält, und da sie nun schon volle sieben Monate dauert, dem Ruin der Handlung gleichkommt.

In allen Culturländern sind die Stadien gerichtlichen Verfahrens: Untersuchung, Erkenntniß, Ausführung des Erkenntnisses. In Schleswig scheint diese Ordnung umgekehrt sein zu sollen. Wenigstens hat in diesem Falle, den wir als juristisches Monstrum gründlich zergliedern mußten, die Polizei mit der Execution eines noch nicht gefällten Urtheils begonnen.

Doch wir vergessen, daß diese Polizei in Schleswig allmächtig ist. Heiberg ist ein Opfer dieser Allmacht. Das ganze Verfahren der Polizei und des vom Polizeimeister gleich den Puppen eines Marionettentheaters am Faden dirigirten Criminalgerichts war im Wesentlichen darauf gerichtet, einem alten Schleswig-Holsteiner, der sich vor der Erhebung als patriotischer Schriftsteller, während derselben als Mitglied der Landesversammlung und in den letzten unseligen Jahren als Vertreter deutscher Literatur, als Erhalter und Förderer deutschen Wesens im „dänischen Herzogthum Schleswig“ den grimmigen Haß der eiderdänischen Partei zugezogen, die Lebenslust abzuschneiden. Als die Untersuchung wegen Verbreitung der Sechszundzwanzigeradresse keine Aussicht dazu bot, da auch die Vernehmung der Abgeordneten Marquardsen, v. Ahlefeldt und Hansen-Grumbye die Phantasien von einer Verbindung Heibergs mit den Abgeordneten zum Zweck der Verbreitung jener Adresse als haltlos erscheinen ließ, so suchte man ihn als angeblichen Autor der schleswigschen Adresse an die Stände zu fassen.

Ueber diese und einige ähnliche Untersuchungen theilen wir im nächsten

Abschnitt Einiges mit. Für heute schließen wir mit dem Wunsche, daß das deutsche Volk des wackern Mannes gedenken möge, der so recht eigentlich ein Beispiel ist, mit welcher Treue und welcher Selbstverleugnung die Stammgenossen jenseits der Eider, und namentlich die Gebildeten unter ihnen, trotz aller Widerwärtigkeit der Zeiten, an ihrem Rechte, ihrem Glauben an die Zukunft und ihrer Hoffnung auf uns festhalten.

### Bilder aus der Geschichte des Pietismus.

3.

Edelmann. — Haller.

Wir fügen noch, wenn auch nur in flüchtigen Zügen den Schluß der spinozistischen Entwicklung Edelmanns hinzu.

Die erste Frucht seiner neuen Erkenntniß war der Moseß mit aufgedecktem Angesicht, dessen erstes Heft im November 1740 von den „Vartmännern“ vertrieben wurde. Die fünf Bücher Moseß wurden als Erzeugniß der Periode Esra's bezeichnet. Neue und entscheidende kritische Momente hatte Edelmann wenig gefunden, aber bei seiner massenhaften, wenn auch ungeordneten Belesenheit wußte er die buntesten und pikantesten Argumente gegen die Theologen anzubringen, die sie um so mehr reizten, je unruhiger und je leidenschaftlicher der Ton war. Er spottete über die Anforderung, daß ein geheilter Lahmer noch seine Krücke gebrauchen solle; er sprach mit großer Vorliebe vom Kaiser Julian. Die neue demonstrative Theologie (Wolf, Reinbeck) wurde fast noch verächtlicher abgefertigt als die orthodoxe, und die Darstellung von der Schöpfung und Unendlichkeit der Welt verräth den Gipfel seiner Mystik. Die Schrift erregte großen Lärm, sie wurde in Verleburg selbst confiscirt, die frankfurter Brüder erklärten sie für ein Teufelswerk, und selbst die nächsten Freunde wünschten, daß er die Decke mit etwas reineren Händen aufgehoben hätte. „Ich wußte aber damals selber nicht, daß ich noch so viel Schmutz an mir hatte, indem ich in der reinen Lehre erzogen zu sein glaubte und Exempel genug vor mir hatte von Leuten, denen ich im Punkt einer unanständigen Schreibart nicht das Wasser zu reichen vermochte.

Grenzboten III. 1860.

63